

# PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eyendorf diesen Bebauungsplan - 1. Änderung, bestehend aus dem GELTUNGSBEREICH und den TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, als Satzung beschlossen:

Eyendorf, den 09.07.2002

gez. Siegel

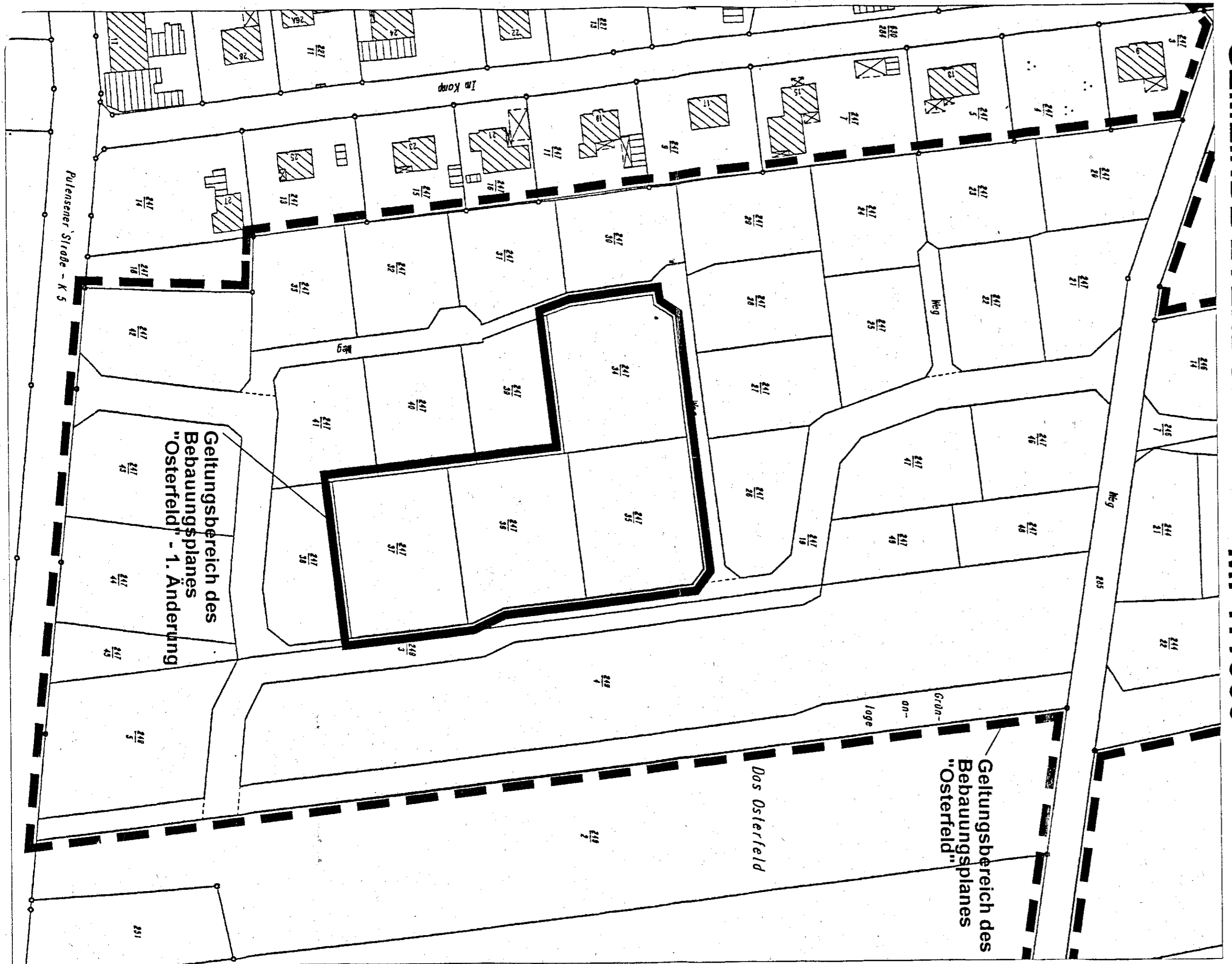
gez. Spieker  
Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Osterfeld" - 1. Änderung ist im voranstehenden Übersichtsplan sowie im anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte i.M. 1:1000 gekennzeichnet. Er erfasst innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Osterfeld“ die Flurstücke 247/34, 247/35, 247/36 und 247/37 der Flur 2 in der Gemarkung Eyendorf.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. In der offenen Bauweise sind die Gebäude als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.
- B. Die Grundstücksmindestgröße wird auf 900 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- C. Die TEXTLICHE FESTSETZUNG I.1. des Bebauungsplanes „Osterfeld“, wonach gemäss § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 31 (1) BauGB in den allgemeinen Wohngebieten mit alternativer Einzel- und Doppelhausbebauung bei Doppelhäusern eine bis auf 700 m<sup>2</sup> verringerte Grundstücksmindestgröße zugelassen werden kann, gilt nunmehr auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Osterfeld“ - 1. Änderung.
- D. Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Osterfeld“ einschliesslich ihrer Rechtsgrundlagen, soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Osterfeld“ - 1. Änderung betreffen, gelten unverändert fort.



**Auszug aus der Liegenschaftskarte**  
**Gemarkung Eyendorf, Flur 2**  
**GEMEINDE EYENDORF**  
**M. 1:1000**

